

Großer Dreesch

Wirtschaftsminister Glawe und Oberbürgermeisterin Gramkow legen Grundstein für Neubau der Schwimmhalle

Mit drei Hammerschlägen besiegelten am 6. September Wirtschaftsminister Harry Glawe, Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow und Sportdezernent Dieter Niesen die feierliche Grundsteinlegung für den Neubau der Schwimmhalle auf dem Großen Dreesch.

„Nach den Entkernungsarbeiten der alten Halle und dem anschließenden Abriss wird nun mit der Grundsteinlegung und den ersten Rohbauarbeiten das Voranschreiten der Bauarbeiten sichtbar“, freut sich Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow.

Insgesamt investiert die Landeshauptstadt 10,8 Millionen Euro in ein modernes Bad für Schwimmfreunde, Vereine und Schulen. Sport- und Finanzdezernent Dieter Niesen richtete einen besonderen Dank an die Landesregierung: „Durch die Unterstützung des Landes konnte die Finanzierung des Neubaus gesichert werden. Neben städtischen Eigenmitteln von 3,3 Mio. Euro werden knapp 5,6 Mio. Euro an Städtebaufördermitteln aus dem Hause von Wirtschaftsminister Harry Glawe eingesetzt. Darüber hinaus erhält die Stadt vom Ministerium für Inneres und Sport eine Sonderbedarfszuweisung von 2,5 Mio. Euro für den Neubau.“

Ab Frühjahr 2015 stehen den Schwerinerinnen und Schwerinern mit dem Neubau dann zwei Becken mit sechs



Legten gemeinsam den Grundstein: v.r.n.l. OB Angelika Gramkow, Bert Hoffmann von Bauconzept, Wirtschaftsminister Harry Glawe und Sportdezernent Dieter Niesen
© BAUCONZEPT® PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH

und vier 25-Meter-Bahnen zur Verfügung. Darüber hinaus können sich die ganz kleinen Besucherinnen und Besucher in einem 25 m² Planschbecken tummeln.

Für das Innenraumkonzept haben sich die Architekten des Lichtensteiner Architektur- und Ingenieurbüros, der BAUCONZEPT® PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, einig einfallen lassen. Vom Foyer bis in das kühle Nass nimmt die Farbgestaltung den Weg zur Ostsee auf: frisches Grün,

Gelb und Blau. So charakterisiert eine dezente Farbgestaltung mit Leifarben die einzelnen Bereiche, die der Gast durchläuft. Darüber hinaus wird im Zuge des Schwimmhallen-Neubaus der Vorplatz als attraktiver Eingangsbereich neu gestaltet. Besonders wichtig war der Stadt und den Planern, dass der Neubau funktional geplant und energetisch optimiert gebaut wird. Die Halle wird mit einer Photovoltaikanlage, Solarthermie sowie einer hoch effizienten

Wärmerückgewinnung ausgestattet. Somit können gegenüber einer konventionell gebauten Schwimmhalle die Betriebskosten längerfristig auf niedrigem Niveau gehalten werden. Im Eingangsbereich des neuen Bades wird auf einer LED-Tafel die aktuelle Energiebilanz der Schwimmhalle für jedermann leicht verständlich angezeigt. Die Projektausführung wird durch den städtischen Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement realisiert.



Visualisierung Eingangsbereich © BAUCONZEPT® PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH



Visualisierung Innenraum © BAUCONZEPT® PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545-1111
Telefax: (0385) 545-1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus hat jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

21.09., 05.10. und 19.10.2013

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet: **19.10., 16.11. und 07.12.2013**

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement, **Telefon: (0385) 545 - 2222, Telefax: (0385) 545 - 1019, E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de**

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 04.10.2013

Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg

2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 22. September 2013

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Bundestagswahlkreis 12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I findet

**am Donnerstag
dem 26. September 2013
um 17:00 Uhr
im Multifunktionsraum E 070 des Schweriner Stadthauses
Am Packhof 2-6**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Kreiswahlleiters über die Vorprüfung der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit
3. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und Feststellung durch den Kreiswahlausschuss:
 - die Zahl der wahlberechtigten Personen
 - die Zahl der Wählerinnen und Wähler
 - die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen
 - die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen
 - die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
 - die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen
4. Feststellung, welche Bewerberin oder welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist
5. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter
6. Schließung der Sitzung

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Schwerin, den 5. September 2013

Dr. Wolfram Friedersdorff
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „ Schweriner See/Obere Sude“

Die Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes in der Landeshauptstadt Schwerin

findet am 14.11.2013 statt.

Treffpunkt : 9.00 Uhr Geschäftsstelle des Verbandes

Schulordnung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“

1. AUFGABE

Das Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die wesentliche Aufgabe besteht in der Vermittlung einer qualifizierten musikalischen Grundausbildung, bei der die Heranbildung des musikalischen Nachwuchses zum Laienmusizieren ebenso wie die Begabtenfindung und -förderung und die Vorbereitung auf ein Berufsstudium gefördert werden. Das Konservatorium ist nach dem Strukturplan des VdM, dessen Mitglied die Schule ist, ausgerichtet und unterrichtet nach entsprechenden Lehrplänen.

2. AUFBAU

Die Ausbildungsangebote am Konservatorium sind:

- Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung
- Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument
- Instrumentale Orientierung für Kinder, Instrumentale Orientierung für Erwachsene
- Musikalischer Grundkurs für Erwachsene
- Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht
- Ausbildung in der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA)
- Ergänzungs- und Ensemblefächer
- Spezialkurse

3. UNTERRICHT

3.1. Unterrichtszeit

Die wöchentliche Unterrichtszeit in Minuten beträgt für:

- | | |
|---|------------|
| - Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung | 45 |
| - Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument | 45 |
| - Instrumentale Orientierung | 45 |
| - Musikalischer Grundkurs für Erwachsene | 45 |
| - Ergänzungs- u. Ensemblefächer je nach Gruppenstärke und Unterrichtsform | 45 bis 135 |
| - Spezialkurse | 45 bis 60 |

- Die Unterrichtszeit für den instrumentalen und vokalen Einzelunterricht, den instrumentalen und vokalen Gruppenunterricht und die Ausbildung in der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA) ergibt sich aus der Anzahl der gewählten Unterrichtseinheiten mit einer Dauer von 15 Minuten.

3.2. GEBÜHRENPFlicht

Für den Unterricht am Konservatorium werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ bzw. im Falle einer Ausbildung in der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA) nach Maßgabe der Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung des Konservatoriums Schwerin“ erhoben.

4. LEISTUNGSNACHWEIS DER SCHÜLER

4.1. Leistungsnachweise finden regelmäßig im Schuljahr in Form von Vorspielstunden und Schülerkonzerten statt. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte daran mindestens einmal im Jahr teilnehmen.

4.2. Für Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung gelten im Übrigen gesonderte Bedingungen, die in einer entsprechenden Ordnung festgelegt sind.

4.3. Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Möglichkeit, am Ende des Schuljahres eine schriftliche oder mündliche Leistungseinschätzung durch den Fachlehrer zu erhalten.

4.4. Ein öffentlicher Auftritt einer Schülerin und eines Schülers in Funk und Fernsehen soll nach Absprache mit der Schulleitung erfolgen.

5. AUSSCHLUSS AUS DER MUSIKSCHULE

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, ungenügende Leistungen sowie ungebührliches Verhalten der Schülerin und des Schülers berechtigen die Schulleitung zu einer Verwarnung bzw. zum Ausschluss der Schülerin/des Schülers aus der Musikschule. Die Schülerin und der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter können Einspruch gegen einen Ausschluss erheben. Über den Einspruch entscheidet der Direktor.

6. LERNMITTEL

6.1. Die Musikschule stellt entsprechend ihrer Möglichkeiten gegen ein Entgelt Musikinstrumente für den Unterricht zur Verfügung.

6.2. Bei Beschädigungen und Verlust der überlassenen Instrumente ist Schadensersatz zu leisten. Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung der überlassenen Instrumente nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust bemisst sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.

6.3. Die Weitergabe von Instrumenten an Dritte ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann das Konservatorium die sofortige Rückgabe des Instruments verlangen.

6.4. Die Unterrichtsmaterialien, z.B. Noten, Saiten, Rohre und Blätter sind von der Schülerin und dem Schüler selbst anzuschaffen.

7. SCHULJAHR

7.1. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

7.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschulen.

8. ANMELDUNG, UMMELDUNG UND ABMELDUNG

8.1. Die Verwaltung der Musikschule nimmt jederzeit schriftliche Anmeldungen entgegen. Lehrerinnen und Lehrer sind nicht berechtigt, An- und Abmeldungen entgegenzunehmen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt durch den von der Bewerberin und dem Bewerber bzw. dessen Erziehungsberechtigten unterschriebenen Aufnahmeantrag.

Fortsetzung von Seite 3

Mit der Unterschrift wird anerkannt, dass die Aufnahme auf der Grundlage der Satzung, der Gebührensatzung sowie der Schulordnung des Konservatoriums erfolgt. Die Aufnahme wird dem Bewerber durch die Schulleitung schriftlich bekanntgegeben. Die Bewerberin und der Bewerber hat Anspruch auf Aufnahme nur im Rahmen der bestehenden Vorschriften.

8.2. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt mit Ausnahme aller Kurse auf unbestimmte Zeit.

8.3. Ummeldungen bei Instrumentenwechsel oder bei Veränderungen der Unterrichtsdauer bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der Schulleitung.

8.4. Für den Instrumental- und Vokalunterricht sowie für alle anderen Kurse, Ergänzungs- und Ensemblefächer gelten die ersten 2 Monate nach Eintritt in die Musikschule als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit ist beidseitig darüber zu entscheiden, ob der Unterricht fortgesetzt werden soll. Abmeldung bzw. Abschluss vom Unterricht sind mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erklären.

8.5. Nach dem Ablauf der Probezeit kann eine Abmeldung nur zum 28.02. und zum 31.08. eines Jahres erfolgen. Die Abmeldung zum 28.02. ist zwei Monate und zum 31.08. drei Monate im voraus schriftlich zu erklären. Liegt eine besondere Härte (z.B. Wohnungswechsel, schwere Krankheit) vor, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

8.6. Erhöht sich infolge einer Erhöhung der in der Gebührensatzung bestimmten Gebührensätze (§ 4 Abs. 1 der Gebührensatzung in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungrechtlichen Änderung der Ermäßigungsverhältnisse (§ 7 der Gebührensatzung) die zu zahlende Gebühr nicht nur geringfügig, mindestens jedoch um 10 von hundert, kann abweichend von

Nummer 8.5. Satz 1 und 2 eine vorzeitige Abmeldung erfolgen. Die Abmeldung ist unverzüglich schriftlich gegenüber dem Direktor zu erklären, sobald der zur Abmeldung Berechtigte Kenntnis von der Gebührensatzung erlangt hat oder erlangen konnte. Die Abmeldung wird mit Zugang der Abmeldebestätigung wirksam.

8.7. Bei Gebührenrückständen von mehr als drei Monaten oder bei groben Disziplinverletzungen kann die Musikschule die Schülerin/den Schüler mit sofortiger Wirkung aus der Musikschule ausschließen.

9. AUFSICHT

Alle Lehrkräfte haben eine Aufsicht für die Musikschülerinnen und Musikschüler zu erfüllen, die sich auf die Zeit des Unterrichts und auf Veranstaltungen, die seitens des Direktors der Musikschule festgelegt werden, begrenzt.

10. HAFTUNG

Die Haftung der Musikschule für Schäden, die einer Schülerin und einem Schüler während der Benutzung entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für Personen- und Sachschäden, die auf dem Weg zum oder vom Unterricht eingetreten sind, haftet die Musikschule nicht.

11. INKRAFTTRETEN

Die Schulordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Im Internet unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen am 11. September 2013 veröffentlicht.

Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ des Konservatoriums Schwerin

1. Präambel

Das Konservatorium Schwerin bietet besonders begabten Schülerinnen und Schülern, die ein musikalisches Berufsstudium an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe anstreben (z. B. im Bereich Orchester-musik, Musikpädagogik, Kirchenmusik, Tontechnik o. a.) eine intensive Förderung in der Studienvorbereitenden Abteilung an. Damit erfüllt die Musikschule auch bei der Begabtenfindung und -förderung und der Vorbereitung auf ein Berufsstudium den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

Die Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ ist Bestandteil der Schulordnung der Konservatoriums Schwerin (4.2.).

Innerhalb dieser Ausbildung gibt es zwei Abteilungen:

Abteilung 1 für Frühbegabte

Ziel dieser Abteilung ist es, frühe Begabungen zu fördern und den Teilnehmenden eine Orientierungshilfe in Bezug auf einen Musikerberuf zu geben.

Abteilung 2 Studienvorbereitung

Ziel dieser Abteilung ist es, Teilnehmende so zu fördern, dass sie eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe bestehen.

2. Aufnahme- und Ausbildungsbedingungen für Frühbegabte

2.1 Aufnahmebedingungen

Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Schwerin, die eine überdurchschnittliche musikalische Begabung zeigen, können nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung in die Abteilung für Frühbegabte aufgenommen werden.

Das Eintrittsalter liegt in der Regel bei 8 Jahren.

Schülerinnen und Schüler, die einen 1. Preis beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ erhalten haben, können ohne Aufnahmeprüfung in die Abteilung für Frühbegabte aufgenommen werden.

Aufnahmeprüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

2.2 Aufnahmeprüfungsbedingungen

Es sollen mindestens 2 Stücke verschiedener Stilrichtungen vorgetragen werden. Die Spielzeit soll zwischen 5 - 10 Minuten liegen.

2.3 Ausbildungsbedingungen

Im Hauptfach werden 60 Minuten Unterricht erteilt.

Innerhalb der Ausbildung in der Abteilung für Frühbegabte kann ein zweites Instrumentalfach bzw. Gesang belegt werden. Bei Orientierungsschwierigkeiten können vorübergehend je Fach 45 Minuten Unterricht gewährt werden.

Die Teilnahme am musiktheoretischen Unterricht (Theorie/Gehörbildung) ist fakultativ. Die Teilnahme an einem Ensemblefach (z.B. Orchester, Chor oder Kammermusik) sowie bei Vorspielen, Konzerten oder anderen Präsentationen der Musikschule wird von Schülerinnen und Schülern der Frühförderung

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

gewünscht.

3. Aufnahme- und Ausbildungsbedingungen für die Abteilung Studienvorbereitung

3.1 Aufnahmebedingungen

Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Schwerin, die ein musikalisches Berufsstudium anstreben, können nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung in die Abteilung Studienvorbereitung aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Abteilung Studienvorbereitung erfolgt ca. 2 Jahre vor der Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule. Schülerinnen und Schüler, die einen 1. Preis beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ auf Landesebene erhalten haben, können ohne Aufnahmeprüfung in die Abteilung Studienvorbereitung aufgenommen werden. Aufnahmemöglichkeiten gibt es ebenfalls für externe Schülerinnen und Schüler, sofern der erforderliche Leistungsnachweis (Aufnahmeprüfung) im Hauptfach erbracht wird. Aufnahmeprüfungen finden zweimal jährlich statt.

3.2 Aufnahmeprüfungsbedingungen

Es sollen mindestens 3 Stücke verschiedener Stilrichtungen vorgetragen werden. Die Spielzeit soll zwischen 10 - 15 Minuten liegen. Eine Überprüfung der theoretischen Kenntnisse und Gehörbildung erfolgt zwecks Einstufung in diesen Unterricht.

3.3 Ausbildungsbedingungen

Im Hauptfach werden 75 Minuten erteilt.

Innerhalb der Ausbildung Studienvorbereitung ist ein zweites Instrumentalfach bzw. Gesang mit 30 Minuten Pflicht. Bei Orientierungsschwierigkeiten können vorübergehend je Fach 60 und 45 Minuten Unterricht gewährt werden.

Schülerinnen und Schüler der young academy rostock (yaro) sind von der Teilnahme am zweiten Instrumentalfach bzw. Gesang befreit, wenn sie diesen Unterricht im Rahmen der Ausbildung der yaro erhalten. Die Teilnahme am Unterricht Theorie/Gehörbildung ist dann Pflicht, wenn das Ergebnis des Theorietests es erforderlich macht. Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung mit Hauptfach Orchesterinstrument haben die Verpflichtung, am Jugendsinfonieorchester Schwerin (JSO) teilzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung mit einem Hauptfach, das nicht im JSO gespielt werden kann, ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (z.B. Chor oder Kammermusik) Pflicht. Als Teil der Ausbildung ist die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten oder anderen Präsentationen der Musikschule ebenfalls für Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitung Pflicht.

4. Anmeldung

Die Anmeldung für die Aufnahmeprüfung in die Abteilungen für Frühbegabte und Studienvorbereitung erfolgt schriftlich durch Zahlungspflichtige bzw. volljährige Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, die noch nicht Schülerinnen oder Schüler des Konservatoriums Schwerin sind, ist ein Beratungsgespräch vor der Anmeldung erforderlich.

5. Unterrichtsgebühren

Die Teilnehmenden der Frühförderung und der Studienvorbereitung bezahlen Einzelunterricht von 45 Minuten Dauer. Der zusätzliche Unterricht im Hauptfach und der Theorieunterricht sind gebührenfrei. Das Zweitfach ist gebührenpflichtig und wird um 20 % ermäßigt. Die Teilnahme an Ensemblefächern ist gebührenfrei.

6. Anwesenheit

Die regelmäßige Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Studienvorbereitenden Abteilung ist Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler dieser Abteilung. Bei einer Unterrichtsverhinderung ist eine schriftliche Entschuldigungen durch die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen oder die volljährige Teilnehmerin bzw. den volljährigen Teilnehmender vorzulegen. Bei

zweimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Mahnung. Danach kann es bei weiterem unentschuldigtem Fehlen zur Beendigung aller Fördermaßnahmen kommen. In den Fächern Theorie/Gehörbildung kann es bei entsprechendem Leistungsnachweis zur Befreiung am Unterricht kommen. Die Entscheidung liegt bei der entsprechenden Fachlehrerin oder dem entsprechenden Fachlehrer.

7. Prüfungen

7.1 Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden der Abteilung Frühbegabte werden jährlich im Frühjahr im zweiten Instrumentalfach und im Herbst im Hauptfach geprüft.

Die Teilnehmenden der Abteilung Studienvorbereitung werden zweimal im Jahr im Hauptfach, im zweiten Instrumentalfach und in Theorie/Gehörbildung geprüft. Schulbetrieblich begründete terminliche Abweichungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Prüfung kann im Hauptfach einmalig ausgesetzt werden, wenn der Teilnehmende einen 1. Preis beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder einem adäquaten Wettbewerb erhalten hat.

7.2 Prüfungsinhalte für die Abteilung Frühbegabte

2 Werke (oder Sätze) aus 2 verschiedenen Epochen, welche gleichzeitig einen langsamen Satz und ein virtuoseres Stück oder Etüde beinhalten.

Spieldauer 6 - 10 Minuten

7.3 Prüfungsinhalte für die Abteilung Studienvorbereitung

3 Werke (oder Sätze) aus 3 verschiedenen Epochen, welche gleichzeitig einen langsamen Satz, ein zeitgenössisches Stück und ein virtuoseres Stück oder Etüde beinhalten.

Spieldauer 15 - 20 Minuten

Abweichungen vom Prüfungsinhalt müssen vor der Prüfung mit der Leitung der SVA abgestimmt werden.

Das Prüfungsprogramm und eine Einschätzung der Schülerin oder des Schülers legen die Fachlehrerinnen und -lehrer am Tag der Prüfung vor.

Bei Prüfungsverhinderung ist eine schriftliche Entschuldigung durch Zahlungspflichtige oder volljährige Teilnehmende vorzulegen.

8. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus

- Schulleitung (Direktor oder stellvertretende Direktorin)
 - Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter des zu prüfenden Faches
 - Gehörbildung- /Theorielehrerin
 - Fachlehrerin oder Fachlehrer des jeweiligen Haupt- oder Pflichtfaches
- Vorsitz: Leiterin bzw. Leiter der SVA

Entscheidungen fallen nach ausführlicher Beratung der Fachkommission und werden der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Danach schließt sich eine Beratung der Schülerin oder des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten durch die Prüfungskommission an.

Die Prüfung gilt als „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Bei nichtbestandener Prüfung kann im Hauptfach auf Antrag eine Wiederholung nach einem halben Jahr stattfinden. Dieses gilt auch bei nichtbestandener Prüfung im zweiten Instrumentalfach.

9. Beendigung der Fördermaßnahmen

Die Beendigung der Fördermaßnahmen ist gegeben bei:

1. Aufnahme eines Studiums
2. Nichtbestandener Prüfung
3. Ungebührlichem Verhalten (s. Schulordnung)

Schwerin, 01.09.2013

Im Internet unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen am 11. September 2013 veröffentlicht.

Schweriner Eltern aufgepasst!

Anmeldungen für das Schuljahr 2014/2015

Bereits jetzt laufen die Vorbereitungen für das neue Schuljahr 2014/15. Sicherlich sind die zukünftigen ABC-Schützen auch schon ganz gespannt darauf, die Schule zu erobern, auch wenn es noch fast ein Jahr dauern wird. Auf jeden Fall wollen die Eltern und ihre Kinder aber wissen, in welcher Schule sie dann lernen werden.

Die Anmeldung der Schulanfänger für das nächste Schuljahr betrifft die Kinder, die vom

01.07.2007 bis zum 30.06.2008

geboren wurden und in Schwerin wohnen.

In der Zeit vom 7. Oktober bis zum 30. Oktober 2013 erfolgt die Anmeldung wieder im Bürgerbüro des Stadthauses der Landeshauptstadt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag	09:00 - 12.00 Uhr jeden 1. und 3. Samstag im Monat

Wer muss außerdem angemeldet werden?

Anzumelden sind auch die Kinder, die für das Schuljahr 2013/14 von der Schule zurückgestellt wurden. Wichtig ist es zu wissen, dass die Rang- und Reihenfolge der Anmeldung kein Kriterium darstellt. Deshalb sollten die Erziehungsberechtigten den vierwöchigen Anmeldezeitraum nutzen. Ein frühzeitiges Erscheinen sichert somit keinen Schulplatz!

Was benötigt man zur Anmeldung?

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes und der gültige Personalausweis bzw. Reisepass der/des Erziehungsberechtigten mitzubringen. Die anzumeldenden Kinder brauchen nicht vorgestellt zu werden. Es sollte jeweils ein Erst- und Zweitwunsch angegeben werden. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Kapazität bzw. der entsprechenden Grundschulwahl nach Abschluss der schulärztlichen Untersuchungen.

Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung

Soll das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt werden, muss dieses beim Grundschulleiter/in beantragt werden. Das schließt jedoch die Meldung im Bürgerbüro nicht aus. Für diesen Zweck erhalten die Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Antragsformular.

Ist eine vorzeitige Einschulung erwünscht, muss das Kind ebenfalls im oben benannten Zeitraum im Bürgerbüro zur Schule angemeldet werden.

Termine beim Schularzt

Die Einschulungsuntersuchungen beginnen ab Januar 2014 in den Räumen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,

Telefon: (0385) 545-2851.

Schulpflichtige Kinder müssen zu dieser Untersuchung vorgestellt werden, auch im Falle einer beabsichtigten Zurückstellung.

Die genauen Termine erhalten die Erziehungsberechtigten über die Kindertagesstätten bzw. Eltern von „Hauskindern“ sollten sich bis spätestens Ende Februar 2014 zwecks eines Untersuchungstermins beim Jugendgesundheitsdienst melden. Die schulärztliche Bescheinigung ist durch die Erziehungsberechtigten in der Erstwunschscheule abzugeben.

Der Hortplatz

Bei der Schulanmeldung können Eltern bei Bedarf einen Erst- und Zweitwunsch zum Hortplatz angeben. Der Erstwunsch wird dann an den jeweiligen Träger des Hortes gemeldet. Bitte beachten Sie, dass erst im Frühjahr 2014 nach Abschluss des Einschulungstestverfahrens die Vergabe des Schulplatzes und danach die des Hortplatzes erfolgt. Die Hortplatzvergabe für die zukünftigen Erstklässler startet damit frühestens am 10. April in Abhängigkeit des Schulplatzes. Erst dann werden die Plätze vom Hortträger vergeben. In Absprache mit den KITA- und Hortträgern ist eine gesonderte Anmeldung durch die Eltern beim Hortträger nicht mehr notwendig. Zum Start der Anspruchsprüfung auf einen Hortplatz werden die Eltern im Frühjahr 2014 über die KITA informiert.

Die Möglichkeiten der Hortbetreuung oder auch der Schulwahl sind dem „Wegweiser Grundschulen“ zu entnehmen. Er ist unter www.schwerin.de unter den Stichworten Bürgerservice/Bildung/Schulen abrufbar.

Der Einschulungstag

Die Einschulung der Erstklässler für das Schuljahr 2014/2015 erfolgt am 23. August 2014.

Für die Eltern, die sich den „Tag der offenen Tür“ in den Grundschulen schon mal vormerken wollen, ist dieser nachfolgend im Überblick ersichtlich.

Staatliche Grundschulen:

Heinrich-Heine-Schule	26.09.2013	15.00 - 17.00 Uhr
Friedensschule	28.09.2013	10.00 - 12.00 Uhr
Fritz-Reuter-Schule	19.09.2013	15.00 - 17.00 Uhr
Grundschule Lankow	19.09.2013	16.00 - 18.00 Uhr
John-Brinckman-Schule	11.09.2013	16.00 - 17.30 Uhr
Nils-Holgersson-Schule	24.09.2013	16.00 - 17.30 Uhr
Grundschule am Mueßer Berg	17.09.2013	9.45 Uhr 1. Führung 10.30 Uhr 2. Führung
Astrid-Lindgren-Schule	05.10.2013	09.00 - 12.00 Uhr

Schulen in freier Trägerschaft:

Neumühler Schule	12.09.2013	19.00 Uhr Infotag
	19.04.2014	(Ostertagsamstag) ab 15.00 Uhr
Niels-Stensen-Schule	07.09.2013	10.00 - 14.00 Uhr
Pädagogium	24.08.2013	10.00 Uhr
Montessori-Schule	26.10.2013	10.00 Uhr
Freie Waldorfschule Schwerin	02.11.2013	9.00 - 12.00 Uhr
Schweriner Haus des Lernens	21.09.2013	10.00 - 14.00 Uhr
	09.11.2013	10.00 - 14.00 Uhr
Kreativitätsgrundschule	27.09.2013	14.30 - 17.00 Uhr

Widerspruch gegen Datenübermittlungen in Vorbereitung der Kommunal- und Europawahlen 2014

Gemäß § 36 des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern weist die Meldebehörde der Landeshauptstadt Schwerin darauf hin, dass jeder Bürger das Recht hat, der Weitergabe seiner Meldedaten in nachfolgenden Fällen zu widersprechen:

1. Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften von denjenigen Familienmitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 32 Abs. 2 LMG M-V).
2. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§ 35 Abs. 1 LMG M-V).
3. Weitergabe der Daten zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern. Dies trifft zu bei der Ehrung von Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr und bei Ehejubiläen ab dem 50. oder einem späteren Ehejubiläum (§ 35 Abs. 2 LMG M-V).
4. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 LMG M-V).
5. automatisierten Abruf von Melderegisterauskünften über das Internet (§ 34 Abs. 1a LMG M-V)
6. Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst (§ 18 Abs. 7 MRRG)
7. Weitergabe der Daten zum Zwecke der Direktwerbung (§ 7 LMG M-V)

Einsprüche gegen die Weitergabe der Daten sind schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Bürgerservice - BürgerBüro
Am Packhof 2- 6
PF 11 10 42
19010 Schwerin

Sie können auch den unter www.schwerin.de unter den Stichworten Bürgerservice/Serviceleistungen/Formulare und Anträge bei „Datenschutz“ hinterlegten Vordruck verwenden. Eine einmal eingetragene Auskunft- und Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Nachwuchspreis für Lene Scheuschner

158 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler ausgezeichnet

Im Rahmen des Sommerfestes des Schweriner Stadtportbundes hat Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow heute gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Stadtportbundes Torsten Mönlich 158 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler der Landeshauptstadt geehrt und die Kanurenngemeinschaft für ihre besonderen Verdienste um die Förderung des Sports gewürdigt.

„Ich bin stolz darauf, was unsere Sportlerinnen und Sportler auf internationalem und nationalem Parkett erreicht haben. Dies ist einmal mehr Beleg für die ausgezeichnete Arbeit im Spitzen- und Breitensport“, so Angelika Gramkow.

Zu den prämierten Athletinnen und Athleten gehören wiederum die erfolgreichen Volleyballerinnen

des SSC, die in der abgelaufenen Wettkampfsaison sowohl den Meistertinentitel als auch den Pokalsieg holten; die Judozwillinge Ramona und Carmen Brussig - Goldmedaillengewinnerinnen bei den Paralympics 2012 in London, die erfolgreichen Drachenbootportlerinnen und Drachenbootportler, die Ruderinnen und Ruderer sowie zahlreiche Nachwuchssportlerinnen und -sportler. Unter ihnen ist auch die 17-jährige Volleyballerin Lene Scheuschner vom Schweriner Sportgymnasium. Sie erhielt den Nachwuchsförderpreis der Landeshauptstadt.

Schwerins Oberbürgermeisterin würdigte während der Sportlerehrung das Engagement der Trainer, Übungsleiter und der zahlreichen Helferinnen und Helfern im Hintergrund. Auch an die

Eltern der Nachwuchssportler richtete sich der Dank. „Ohne sie wären die Erfolge und der reich gefüllte Sportkalender in unserer Stadt nicht möglich“, betonte Angelika Gramkow.

Die Basis für die sportlichen Leistungen wird in den über 100 Vereinen und Klubs der Landeshauptstadt gelegt. Mehr als 17.500 Sportlerinnen und Sportler treiben hier regelmäßig Sport. „Sportveranstaltungen wie die Jugendsportspiele 2012, der Fünf-Seen-Lauf, der Schlosstriathlon, das Langstreckenschwimmen, das Drachenbootfestival, der Jedermann-Zehnkampf oder die Volleyball-Europameisterschaften prägen den hohen Freizeitwert und das sportliche Flair der Landeshauptstadt“, so die Oberbürgermeisterin. „Trotz schwieriger Haushaltslage ist es gelungen, die

Arbeit von hauptamtlichen Trainern in 14 Sportvereinen weiterhin zu unterstützen. Auch die Arbeit vieler ehrenamtlicher Übungsleiterinnen und Übungsleiter konnte bezuschusst werden.“

Die Schweriner Ehrenurkunde für besondere Verdienste um die Förderung des Sports - sie ist die höchste Auszeichnung der Stadt auf dem Gebiet des Sports - geht in diesem Jahr an die Kanurenngemeinschaft Schwerin. „Das Drachenbootfestival - das in diesem Jahr seinen 22. Geburtstag feierte - ist eine Sportveranstaltung, die den Namen der Landeshauptstadt deutschlandweit bekanntmacht. Dieses sportliche Ereignis lockt jedes Jahr über 50.000 Besucherinnen und Besucher an den Pfaffenteich.“

Stadt verkauft Grundstücke im Sanierungsgebiet Feldstadt

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, die im Sanierungsgebiet Feldstadt belegenden Grundstücke Kehrwieder 2, Flurstück 78 der Flur 40, Gemarkung Schwerin, 268 m² groß und Kehrwieder 4, Flurstück 126 der Flur 40, Gemarkung Schwerin, 213 m² groß zu verkaufen.

Es handelt sich um zwei unbebaute Grundstücke im Blockinnenbereich zwischen Kehrwieder, Eisenbahnstraße und Schäferstraße. Die ehemalige Bebauung wurde durch die Stadt Schwerin abgebrochen.

Die Grundstücke haben eine Trapezform, bei einer Tiefe von ca. 20 m (Kehrwieder 2) bzw. ca. 15 m (Kehrwieder 4). Die Straßenfront misst jeweils ca. 12 m.

Der betroffene Bereich ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Schwerin als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung -Innenstadt- und im Sanierungsgebiet Feldstadt. Die Bebaubarkeit richtet sich nach § 34 BauGB und Landesbauordnung MV.

Der Bereich Kehrwieder wurde im Rahmen der Stadterneuerung zu einem attraktiven Wohnstandort entwickelt. Nach Neuordnung der Grundstücke und Herstellung der Erschließung wurden bereits die Grundstücke Kehrwieder 5, 7 und 9 auf Grundlage städtischer Vorgaben neu bebaut. Auch für die Grundstücke Kehrwieder 2 und 4 ist eine straßenseitige dreigeschossige Bebauung mit Einzelhäusern oder aber auch eine zusammenhängende Bebauung beider Grundstücke möglich. Gestalterisch soll eine Orientierung an der

Neubauung Kehrwieder 5, 7 und 9 erfolgen.

Der Verkehrswert der Grundstücke beträgt 98 Euro/m².

Interessenten für den Erwerb und die Bebauung der Grundstücke wenden sich bitte bis zum 20.10.2013 an die:

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6, 19010 Schwerin

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Frau Czerwinski
Telefon: 0385/545-1622
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de

Frau Raubold
Telefon: 0385/545-1615
E-Mail: draubold@schwerin.de

Amt für Stadtentwicklung
Frau Wollenberg
Telefon: 0385/545- 2639
E-Mail: ewollenberg

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten.

Dieses und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie unter www.schwerin.de/immobilien.



Zu verkaufen: die im Sanierungsgebiet Feldstadt belegenden Grundstücke Kehrwieder 2, Flurstück 78 der Flur 40, Gemarkung Schwerin, 268 m² groß und Kehrwieder 4, Flurstück 126 der Flur 40, Gemarkung Schwerin, 213 m² groß

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Hinweis zu aktuellen Bekanntmachungen

Die Gebührensatzung, die Gebührenkalkulation, die Schulordnung sowie die Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ des Konservatoriums Schwerin wurden im Internet unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen veröffentlicht und können hier nachgelesen werden. Darüber hinaus sind die Satzungen auch im Ortsrecht unter www.schwerin.de/ortsrecht (D. Schule, Kultur und Sport) einsehbar. Die vorgenannten Satzungen werden in dieser bzw. den nachfolgenden Ausgaben des Stadtanzeigers abgebildet.